

# Jura lernen im Internet: Zwei Bochumer Angebote

Maximilian Herberger

Die Lernangebote im Internet sind inzwischen auch für Juristen so reichhaltig, daß man das Studium damit in guter Weise anreichern kann. jurPC wird deshalb regelmäßig Anregungen in dieser Richtung geben. Heute führt uns die Internet-Lernreise nach Bochum.

Beim Verfassen einer Hausarbeit tauchen vielfältige Fragen auf, die nicht nur mit den "inhaltlichen" Problemen zu tun haben, sondern auch mit der Gestaltung. Man denke bloß an die Frage nach dem Ob und Wie des Konjunktivs. Darauf und auf viele andere, die Studierenden beunruhigenden Probleme geht Röhl in seinen "Hinweisen zur BGB-Übung" ein. Die Adresse lautet:

<http://www.ruhr-uni-bochum.de/jura/uebung/hinw96.htm>

Da viele Unsicherheiten auf stilistischem Gebiet liegen, werden wohl vor allem die Hinweise zum Stil als besonders hilfreich empfunden werden (vgl. die nachfolgende Abb. zur "sprachlichen Darstellung"). Wir sollten in der Ausbildung wieder mehr Wert auf eine "Stilkunde für Juristen" legen, Röhl's Text weckt den Geschmack dafür und sensibilisiert (dies übrigens nicht ohne einen ansprechenden trockenen Humor).

Tip Nr. 1:  
Röhl's "Hinweise zur  
BGB-Übung"

Abb. 1:  
Zur sprachlichen Darstellung

**4) Sprachliche Darstellung**

Die Bedeutung einer einwandfreien sprachlichen Darstellung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sprache ist Denken. Die beste Anleitung bietet noch immer Ludwig Reimers, Stilkunst (1943 - vielfach neu aufgelegt, auch als Taschenbuch).

"Ich", "wir" und "in E." sind im Gutachten verpönt. Superlative, auch im übertragenen Sinne, sind zu vermeiden. Also nicht:

*"zweifellos", "selbstverständlich".*

Keine Füllwörter wie "zunächst einmal". Bei kritischer Durchsicht lassen sich viele Wörter einfach austreichen. Absätze durch Einzug oder Leerzeile deutlich anzeigen. Vor Überschriften immer eine Leerzeile einfügen. Faustregel: Keine Seite ohne Absatz. Aber Satz ist nicht gleich Absatz. Kurzatmigkeit vermeiden!

Kein Telegrammstil.

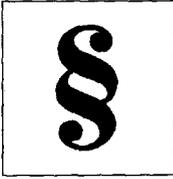
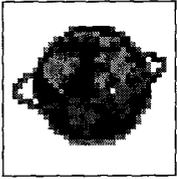
*"Also Einigung über Kaufsache und Kaufpreis."*

Die vollständige Lösung eines in der Tat "verzwickten" Falles findet sich unter der folgenden Adresse:

<http://www.ruhr-uni-bochum.de/jura/uebung/fehass96>

Eine besondere Pointe des Falles (Lösungshinweise: Rainer Seiborski) besteht darin, daß er die Studierenden zur Benutzung elektronischer Medien anregen soll. juris und der Beck-Verlag werden sich freuen, weniger vielleicht die Anwälte über die implizite Stellungnahme zur Anwaltshaftung (vgl. Abb. 2, auf der nächsten Seite)

Tip Nr. 2:  
Ein verzwickter Pflegefall



Tip Nr. 3:  
Schreib dem Webmaster!

In die Lernangebote im Internet ist viel Arbeit investiert worden, nicht nur von den Verfassern der Texte, sondern auch von den Webmastern, die eine Menge Freizeit und Idealismus einbringen. Deswegen sollte es zum guten Ton gehören, solche Angebote nicht nur stillschweigend zu benutzen, sondern hin und wieder auch eine Art elektronische Dankespostkarte zu schreiben. Das erfreut den Webmaster und nimmt ihm den Eindruck, in eine anonyme "Wüste Internet" hinein zu arbeiten. Drum hier die Mailadresse von Dirk Roweda, dem Webmaster der Bochumer Juristen:

Dirk.Roweda@rz.ruhr-uni-bochum.de

Und wer sich über den niedrigen Zählerstand auf den Bochumer Juristenseiten wundert: Das ist die Folge eines bedauerlichen Zähler-Crash's im Rechenzentrum. Es waren schon mehr Leute dort.

Abb. 2:  
Vom Wert elektronischer Hilfsmittel

wenn sich ein Ereignis durch eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse der Beurteilung des hypothetischen Parteinwillens entzieht (BGHZ 23, 282/286; BGH NJW 1982, 2236/2237; Staudinger-Dücher, §§ 133, 157 Rd 44). Die unvorhergesehene dauerhafte persönliche Verhinderung der Nutzung des Wohnrechts durch den Berechtigten wird von der Rechtsprechung als ein solches Ereignis angesehen. Daher kommen nur die Grundsätze der Geschäftsgrundlage zum Tragen.

(OLG Köln, MDR 1995, 464/465; OLG Köln, FamRZ 1991, 1432/1433).

- **Achtung:** Das ist die zentrale Entscheidung, mit deren Hilfe sich der Fall lösen läßt. Diese Entscheidung konnte man praktisch nur finden, wenn man JURIS oder die NJW-Letztsatzkartei benutzt hätte. Ein Rechtsanwalt, der die Entscheidung nicht gefunden hätte, hätte sich haftpflichtig gemacht

An dieser Stelle sind nun die Elemente der Geschäftsgrundlage darzulegen. Üblicherweise wird die Geschäftsgrundlage als ein Umstand dargestellt.

1. den mindestens eine Partei beim Vertragsschluß vorausgesetzt hat  
(Hier ist für A die Ausübung des Wohnrechts durch die Selbstnutzung der Wohnung ein solcher Umstand),
2. der für diese Partei so wichtig war, daß sie den Vertrag nicht oder jedenfalls in anderer Art und Weise abgeschlossen hätte, wenn sie die Richtigkeit ihrer Voraussetzung als fraglich erkannt hätte und
3. auf dessen Berücksichtigung die andere Partei sich redlicherweise hätte einlassen müssen

Hier liegen die eigentlichen Schwierigkeiten bei der Prüfung der Geschäftsgrundlage, da mit der Bezugnahme auf "redlicherweise" auf Treu und Glauben verwiesen und somit ein normatives Element ins Spiel gebracht wird. Die Ausfüllung dieses Elementes ist durch Auslegung, aus der sich die angemessene Grenze der Risikoübernahme ergibt, zu konkretisieren.

Wie sich aus § 1093 II BGB ergibt, war es der Wille des Gesetzgebers, dem Wohnungsberechtigten die Nutzung auch im Pflegefall dadurch zu ermöglichen, daß er die zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufnehmen konnte. Im Laufe der Zeit ist an die Stelle des Pflegepersonals heute vielfach das Pflegeheim getreten. Ist es aber das Ziel des Übergabevertrages, den Wohn- und Lebensbedarf des Berechtigten zu sichern, dann kann die Anpassung des Vertrages zwischen N und A nur dazu führen, A weiter die Vorteile seines Wohnrechts zukommen zu lassen.

Jedoch ist nicht jede Abweichung der Wirklichkeit von dem zur Geschäftsgrundlage gewordenen Umstand rechtserheblich. Die Abweichung muß so gewichtig sein, daß sie nach Treu und Glauben Berücksichtigung findet. Dem